

FAZIT

Zwei Fragen an Dr. Walter Kieber zur Venedig-Kommission

Volksblatt: In öffentlichen Vorträgen referiert alt Regierungschef Mario Frick derzeit über das Papier der Venedig-Kommission: Was sagen Sie dazu?

Dr. Walter Kieber: Dr. Mario Frick kann über alles, was ihm beliebt, Vorträge halten.

Was die Venedig-Kommission betrifft, macht der ganze Vorgang den Anschein einer abgekarteten Sache. Eines Tages werden wir genau wissen, welche Seilschaften hier die Fäden gezogen haben. Der Inhalt und die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Venedig-Kommission stützen sich weitgehend auf das von Liechtenstein aus gelieferte Memorandum. Sogar der im Memorandum erfolgte Angriff auf wesentliche Elemente der Verfassung von 1921 wurde von der Venedig-Kommission übernom-

NIRGENDS NIEDERGELEGTES DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS

men. Die drei Professoren aus Dänemark, Belgien und den Niederlanden, die das Gutachten verfasst haben, mögen noch so geschickt und anerkannt sein, sie werden trotzdem niemanden überzeugen können, dass sie in kürzester Zeit Kenner des liechtensteinischen Verfassungsrechts und der Verfassungswirklichkeit geworden sind, die sich ein eigenes Urteil über Liechtenstein zutrauen dürfen.

Wer das Gutachten der Venedig-Kommission genau liest, der spürt, dass uns zugemutet wird, unsere duale Verfassungsstruktur anhand eines innerhalb des Europarates nirgends niedergelegten und von niemanden anerkannten philosophischen Demokratieverständnisses zu zerschlagen und unseren Staat nach dem Vorbild skandinavischer Symbolmonarchien umzubauen. Liechtenstein ist bisher schon eine Verfassungsmonarchie, die den Rechtsstaat und die demokratischen Prinzipien respektiert. Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner wollen und werden weiterhin selbst bestimmen, wie ihr Staat regiert werden soll.

Wie wird diese Sache weitergehen?

Ich bin kein Prophet, ich hoffe jedoch, dass es unserem Aussenminister Dr. Ernst Walch gelingt, die Venedig-Kommission dazu zu bringen, ihr verfehltes Gutachten zu revidieren und, was ebenso wichtig ist, zu verhindern, dass das von liechtensteinischen Politikern gelegte Feuer sich nicht in einen nicht mehr kontrollierbaren Flächenbrand ausweitet.

MEIN STANDPUNKT

Ende des Dualismus

Alt Regierungschef Dr. Walter Kieber zur Initiative «Verfassungsfrieden»

«Dualismus» ist das Wort des Jahres. Es ist im Rahmen der Verfassungsdiskussion in aller Munde, obwohl sich die wenigsten Rechenschaft geben, welchen Inhalt dieses Wort eigentlich hat. Der Begriff «Dualismus» entspringt der Staatsfundamentalnorm, dem Art. 2 der Verfassung von 1921, wo bestimmt ist, dass die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert ist und von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt wird. «Dualismus» bedeutet somit:

1. Die Staatsgewalt, die als solche unteilbar ist, steht dem Fürsten und dem Volk gemeinsam zu.

2. Die der Ausübung der Staatsgewalt dienenden Kompetenzen sind in der Verfassung dem Fürsten als Staatsoberhaupt sowie dem Landtag als Vertretungsorgan des Volkes in dem Umfange zugewiesen, dass zwischen beiden gleichmässig ein ungefähres Gleichgewicht besteht.

3. Neben den ihnen getrennt zustehenden Kompetenzen sind die wichtigsten Geschäfte zur Gewährleistung des Gleichgewichtes gemäss Verfassung vom Fürsten und vom Landtag im Konsenswege zu besorgen (z.B. die Bestellung der Regierung).

Das der dualen Staatsstruktur innewohnende Konsensprinzip hat in der Verfassung von 1921 bei der Regelung der Gesetzgebung die konsequenteste Ausgestaltung gefunden:

- Ohne Gesetzesbeschluss des Landtags oder des Volkes gibt es kein Gesetz. Der Fürst allein kann kein Gesetz schaffen.

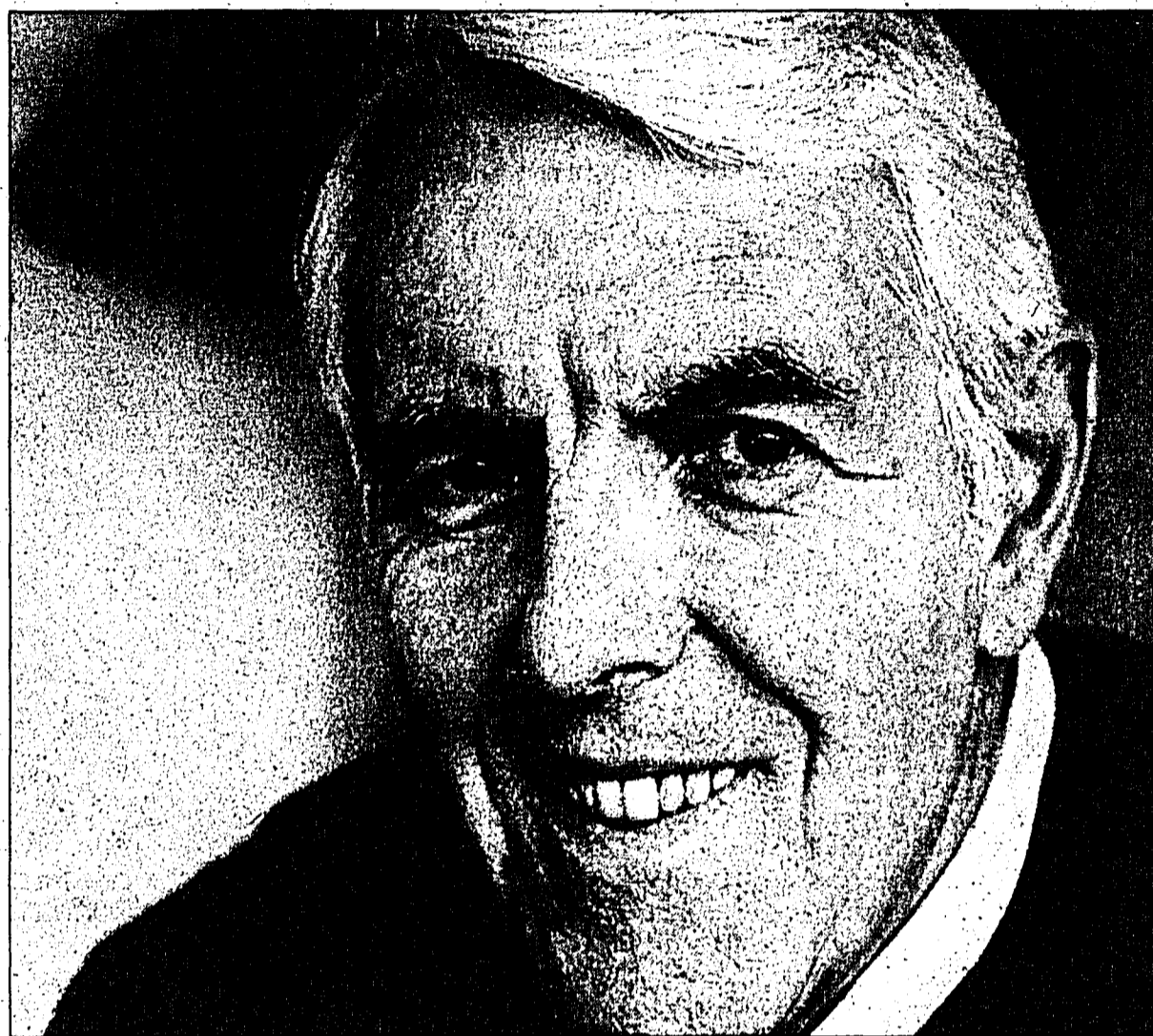
- Ohne Sanktion eines vom Landtag oder vom Volk gefassten Gesetzesbeschlusses durch den Landesfürsten gibt es kein Gesetz. Der Landtag oder das Volk allein können kein Gesetz schaffen.

- Zur Schaffung eines Gesetzes braucht es in allen Fällen einen Konsens zwischen Fürst und Landtag bzw. Volk als völlig gleichrangige Partner.

Die Gesetzgebung greift neben den beiden anderen Staatstätigkeiten «Exekutive» und «Justiz» am stärksten in das staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Geschehen ein. Sie ist die gestaltende Kraft im Staat und ordnet zukunftsgerichtet das Zusammenleben der Menschen. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die gleichrangige Mitwirkung des Landesfürsten in der Gesetzgebung ein Herzstück des Dualismus und der Monarchie darstellt.

Das Sanktionsrecht

Das Sanktionsrecht beinhaltet die Kompetenz des Fürsten, einem Gesetzesbeschluss durch Leistung seiner Unterschrift zuzustimmen oder ihm nicht zuzustimmen. Im Verfassungsleben der letzten 81 Jahre haben alle regierenden Fürsten zusammen genommen aus den nahezu 2000 Gesetzesbeschlüssen eine Handvoll nicht sanktioniert. Jedesmal lagen dafür im öffentlichen Interesse und nie im persönlichen Interesse des Fürsten liegende Gründe vor. Weder der Staat noch seine Bewohner hatten dadurch einen Nachteil oder gar einen



Erachtet die «Friedensinitiative» als eine gegen die Monarchie und gegen den Dualismus gerichtete radikale Lösung: Alt Regierungschef Walter Kieber.

Schaden erlitten. In einem Fall wurde die Nicht-Sanktion sogar von der Regierung beantragt; in zwei Fällen wurde kurze Zeit später ein verbessertes Gesetz verabschiedet. Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner haben kein Problem mit dem Sanktionsrecht des Fürsten, sondern sehen in ihm ein notwendiges Gegengewicht zu der immer mächtiger werdenden Parteiendemokratie.

Täuschungsmanöver

Als Gegeninitiative zur Volksinitiative des Fürsten und des Erbprinzen hat ein Initiativkomitee in letzter Minute die so genannte «Friedensinitiative» eingereicht, die insgesamt fünf Verfassungsartikel umfasst. Der zentrale Punkt dieser Initiative ist eine Neuregelung des in der Verfassung von 1921 verankerten Sanktionsrechts des Fürsten. Dieser sieht vor, dass bei einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der Sanktion durch den Fürsten der Landtag eine Volksabstimmung durchführen kann, bei der dann entschieden wird, ob das betreffende Gesetz auch ohne Sanktion des Fürsten in Kraft tritt. Auf den ersten Blick ein prüfenswerter Vorschlag. Bei genauerem Hinsehen erweisen sich die vorgeschlagene Neuregelung und die dazu abgegebenen Erklärungen des Initiativkomitees jedoch als ein ausgeklügeltes Täuschungsmanöver und zwar in dreifacher Hinsicht:

1. Die vom Initiativkomitee verbreitete Parole, «der Fürst habe in der Gesetzgebung bisher das letzte Wort gehabt, nun bekomme das Volk das letzte Wort» ist eine bewusste Irreführung. Wie schon dargestellt, sind Fürst und Landtag heute in der Gesetzgebung zwei völlig gleichrangige Partner. Nur im Konsens beider kommt ein

Gesetz zustande. Weder das Volk noch der Fürst hat heute das letzte Wort. Dass die Sanktion logischerweise am Schluss eines Gesetzgebungsverfahrens steht, hat mit dem «letzten Wort» nichts zu tun. In der «Friedensinitiative» wird das bisherige Macht-Gleichgewicht zwischen Fürst und Volk zum Nachteil des Fürsten verschoben. Das Wesen des Konsensgeschäftes besteht darin, dass der eine Teil den Willen des anderen Teiles respektieren muss und dem anderen Teil seinen Willen nicht aufzwingen darf. Wenn nun gemäss «Friedensinitiative» in einer Volksabstimmung entschieden wird, ob der Fürst in der Gesetzgebung mitwirken darf, und ob sein Wort etwas gilt oder nicht, so stellt ein solcher Vorgang einen Bruch des bisherigen fruchtbaren Miteinanders dar und ist alles andere als friedensstiftend.

2. Der Initiativtext «Verfassungsfrieden» handelt nur von den Fällen, in denen der Fürst die Sanktion ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt hat. Das Initiativkomitee verschweigt geflissentlich alle jene Fälle, bei denen der Fürst im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der «Friedensinitiative» von vornherein von der Ausübung seines Sanktionsrechts ausgeschlossen wird, nämlich

- wenn der Landtag einen Gesetzesbeschluss fasst und diesen von sich aus einer Volksabstimmung unterstellt und das Volk diesem Gesetzesbeschluss zustimmt, oder
- wenn gegen einen Gesetzesbeschluss des Landtags das Referendum ergriffen wird und das Volk in der Volksabstimmung den Gesetzesbeschluss annimmt, oder
- wenn Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen, die im Landtag abgelehnt wird, und das Volk in der Volksabstimmung die Volksinitiative annimmt.

In diesen beschriebenen Fällen erhält der Fürst gar keine Chance

mehr, das Gesetz zu sanktionieren oder nicht zu sanktionieren, weil das Volk gemäss Art. 9 Abs. 3 der «Friedensinitiative» vorweg schon entschieden hat, dass das Gesetz ohne Sanktion des Fürsten in Kraft treten wird. Eindrücklicher kann das Ende des Dualismus nicht mehr demonstriert werden.

3. Die wohl schwerwiegendste Folge der Neuregelung des Sanktionsrechts in der «Friedensinitiative» ist die dadurch eröffnete Möglichkeit, durch Volksinitiativen und damit verbundenen Volksabstimmungen dem Fürsten die verfassungsmässigen Kompetenzen Stück um Stück wegzunehmen und so die Monarchie langsam aber sicher auszuhöhlen, ohne dass der Fürst dazu noch ein einziges Wort zu sagen hätte.

Gegen die Monarchie

Die vom früheren Landtagspräsidenten Dr. Peter Wolff in den Jahren 1996 bis 2000 präsidierte Verfassungskommission hatte eine ähnliche Regelung des Sanktionsrechts vorgeschlagen, wie sie in der «Friedensinitiative» enthalten ist. Die Kommission wollte dem Fürsten jedoch eine gewisse Rücksichtnahme und Fairness entgegenbringen. Sie hatte deshalb im Verfassungsentwurf vorgesehen, dass für eine Aufhebung oder Abänderung von Verfassungsartikeln, welche die Rechtsstellung oder die Kompetenzen des Fürsten betreffen, die Sanktion des Landesfürsten notwendig ist und durch eine Volksabstimmung nicht ersetzt werden kann. Eine solche Rücksichtnahme und Fairness gegenüber dem Fürsten hat das Initiativkomitee «Verfassungsfrieden» nicht für nötig gehalten. Deshalb entpuppt sich die «Friedensinitiative» als eine gegen die Monarchie und gegen den Dualismus gerichtete radikale Lösung.

ANZEIGE

9. JANUAR BIS
1. MÄRZ 2003

007 - BAR
MIT DEN BOND-GIRLS

JEWELLS

DONNERSTAG BIS SAMSTAG
AB 21.00 UHR

ALPINA-BAR DEKORIERT
TABLE-DANCE-SHOW
FASNACHTSSTIMMUNG
GEÖFFNET BIS 3⁰⁰ UHR

Glitz
Bar Pizzeria
Restaurant Alpine
FL-9497 Trisenenberg - Malbun
Tel. +423 - 260 00 33 oder +423 - 770 09 07
www.glitznoell.ch